

Kreis Ostholstein
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Ausländerbehörde und Standesamtsaufsicht
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen, sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus erteilt sowie rechtlich zulässige Auskünfte an andere öffentliche Stellen erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit dies für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Verantwortlich für diese Verarbeitung der Daten ist die im Kopf dieses Merkblattes genannte Behörde. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Speicherungs- und Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus den einschlägigen aufenthalts- und asylrechtlichen Regelungen des Bundes und ggf. der Länder. Hierzu gehören in erster Linie das Aufenthaltsgesetz, die aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), das Asylgesetz, das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, das Ausländerzentralregistergesetz, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, das Landesaufnahmegesetz für Schleswig-Holstein, die Schleswig-Holsteinische Ausländer- und Aufnahmeverordnung sowie das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind generell zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind, gelöscht, es sei denn, eine frühere Löschung ist aus anderen rechtlichen Gründen erforderlich.

Den örtlichen **Datenschutzbeauftragten** des Kreises Ostholstein erreichen Sie bei Bedarf unter folgenden Kontaktdaten: Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, Telefon 04521/788-294, Fax: 04521/788-96294.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein wenden. Diese Stelle erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten: Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Fax: 0431 988-1223.